

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rosenxt Gruppe

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit Rosenxt (nachfolgend „wir/uns“) zu folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) geschlossen. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für den Einkauf von Dienstleistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen - auch des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens -, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Lieferant“).

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1. Definitionen

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

- 1.1 Lieferant bezeichnet die Person oder das Unternehmen, welche(s) Ware(n) herstellt und/oder liefert, oder Leistungen erbringt und dazu von Rosenxt beauftragt wird. Miteingeschlossen sind die Rechtsvertreter, Rechtsnachfolger und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 1.2 Lieferung bezeichnet die Pflicht des Lieferanten zur Lieferung der Ware und die Pflicht von Rosenxt zur Abnahme und Zahlung entsprechend des Vertrages. Bei Dienstleistungen bedeutet Lieferung die Bereitstellung der Dienstleistung.
- 1.3 Lieferort ist der in der Bestellung angegebene Lieferpunkt.
- 1.4 Liefertermin ist der in der Bestellung angegebene Termin.
- 1.5 Partei / Parteien bezeichnet Rosenxt und/oder den Lieferanten einzeln sowie gemeinschaftlich.
- 1.6 Rosenxt bezeichnet die jeweilige Rosenxt Gesellschaft, die das Angebot des Lieferanten annimmt und/oder den Vertrag mit dem Lieferanten unterzeichnet. Insofern sind dies grundsätzlich die mit der Rosenxt Holding AG nach den §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere die Rosenxt Creation Center GmbH sowie die IDS GmbH.

- 1.7 Subunternehmer ist ein Dritter, insbesondere ein Unterlieferant, Hersteller, Erfüllungsgehilfe sowie deren Rechtsvertreter und/oder Nachfolger, der einen Vertrag mit dem Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag abschließt bzw. abgeschlossen hat.
- 1.8 Vertragsdokumente beinhalten alle einvernehmlich vereinbarten Dokumente, insbesondere das Angebot des Lieferanten, die Bestellung von uns mit allen Anhängen, die Auftragsbestätigung des Lieferanten, diese Einkaufsbedingungen sowie alle schriftlichen Ergänzungen.

Bei Abweichungen, oder Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

1. Bestellung von uns mit allen Anhängen nebst evtl. individuellen Vereinbarungen
2. Auftragsbestätigung
3. Angebot und Angebotsunterlagen
4. diese Einkaufsbedingungen
5. Verkaufsbedingungen des Lieferanten

Die genannten Dokumente dürfen durch den Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages genutzt werden.

- 1.9 Waren umfasst alle physischen Sachen und Software, die Gegenstand des Vertrages sind.

2. Angebot / Bestellung

- 2.1 Das Angebot des Lieferanten hat eine Gültigkeit von dreißig (30) Kalendertagen. Das Angebot ist unverbindlich und kostenfrei für uns.
- 2.2 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Die Schriftform – auch soweit an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen vorgegeben – wird auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail sowie digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt für Individualabreden in jedweder Form unberührt.
- 2.3. Der Lieferant bestätigt Aufträge innerhalb von zehn (10) Kalendertagen schriftlich. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Bestätigung, können wir die Bestellung widerrufen. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ansonsten ist keine Vereinbarung geschlossen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Lieferant zwecks Korrektur unverzüglich hinzuweisen.
- 2.4. Änderungen des Vertragswertes (z.B. Abweichungen von Mengen, Preis oder bzw. Verfügbarkeit einer Leistungserbringung) auch wenn vor der Durchführung des Vertrags nicht erkennbar, sind uns vom Lieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind nur mit unserer Bestätigung verbindlich.
- 2.5. An Know-How, Abbildungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten ergänzend die Regelungen gemäß Ziffer 12.

3. Lieferung

- 3.1 Der Lieferant liefert die Ware und/oder erbringt die Leistung kostenfrei am Lieferort, einschließlich Verpackung, Versandkosten und – soweit erforderlich – Zahlung von Zoll, DDP, Incoterms 2020 zum Liefertermin. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Einweg-Verpackungen auf Anforderung auf seine Kosten zurückzunehmen (siehe ergänzend Ziffer 3.8). Termingemäße Lieferung ist wesentliches Vertragserfordernis. Liefert der Lieferant die Ware oder Leistung nach erfolgloser Mahnung nicht vollständig zum Liefertermin, können wir die Bestellung mit sofortiger Wirkung beenden, und der Lieferant entschädigt uns für alle Verluste, Schäden und angemessenen Kosten und Aufwendungen infolge der Nichteinhaltung der Lieferpflicht durch den Lieferanten. Einer Mahnung bedarf es nicht, sofern ein Fixgeschäft vorliegt. Die Lieferung gilt erst nach vollständigem Eingang und unserer Abnahme als erfolgt. Wir sind nicht zur Abnahme vorterminalicher Lieferungen verpflichtet.
- 3.2 Bei Lieferverzug durch den Lieferanten sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswerts für die verspätete Lieferung pro Kalendertag Lieferverzug zu verlangen, nicht jedoch mehr als insgesamt 7 % des vereinbarten Netto-Preises. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten.
- 3.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Im Hinblick auf die in vorstehende Ziffer 3.2 geregelte Vertragsstrafe gilt dies insoweit, als die Vertragsstrafe bei vorbehaltloser Annahme noch bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden kann.
- 3.4 Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, soweit einschlägig der Konfliktmineralienverordnung (VO (EU) Nr. 2017/821), den jeweils gültigen Zollvorschriften, internationalen und nationalen Bestimmungen für Gefahrgut und gefährliche Substanzen. Wenn erforderlich, sind Lieferungen mit gefährlichen Produkten als solche zu kennzeichnen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle anfallenden Kosten.
- 3.5 Vor jeder Lieferung, insbesondere von chemischen Produkten, übergibt uns der Lieferant Produktinformationen, Versicherungsbriefe, Versicherungsschreiben und Angaben über gesetzlich eingeschränkte Absatzgebiete und bestehende Exporthemmnisse. Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Bedingungen für Verkauf, Transport und Verpackung für den Versand per Bahn, See oder Luft, insbesondere hinsichtlich bestehender Zölle und dem Versand von Gefahrgut.
- 3.6 Der Liefertermin ist in den Versandunterlagen anzugeben. Ebenso anzugeben sind Bestellnummer und Datum, Lieferanschrift, Versandanschrift, Anzahl der Gebinde, Zollnummer, Name der empfangenden Partei, Materialnummer und Ursprungsland.
- 3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferzeiten bzw. -termine nicht eingehalten werden kann und er wird unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Nach Möglichkeit ist auch die Dauer der Verzögerung anzugeben. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt; dies gilt sowohl für den Fall, dass wir von dem Auftrag aus Gründen des Lieferverzugs Abstand nehmen, als auch im Falle unseres Einverständnisses mit einer Lieferung trotz Verspätung. Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung gestattet.
- 3.8 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Gefahrenübergang

Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware ungeachtet der Durchführung des Transports und/ oder Übernahme der Transportkosten mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf uns über (DDP Incoterms 2020). Ist ein Lieferort nicht explizit vereinbart, gilt unser Sitz als Lieferort.

5. Qualitätssicherung

- 5.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung mit entsprechender Warenausgangskontrolle durchzuführen und uns diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit von uns gewünscht, ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.
- 5.2 Bei Änderungen (insbesondere technischen Änderungen) des Produkts durch den Hersteller, informiert uns der Lieferant im Rahmen einer Produktänderungsmitteilung. Der Lieferant informiert uns ebenso unverzüglich über eine Produkteinstellung mittels einer Produkteinstellungsmitteilung bzw. Mitteilung über das Ende des Lebenszyklus, wenn die Herstellung des Produkts künftig eingestellt wird. Die Informationen an uns erfolgen schriftlich und unverzüglich sobald der Lieferant davon Kenntnis erhält. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für einen geeigneten Übergangszeitraum von drei (3) Jahren Ersatzteile bereitzustellen. Sollten Ersatzteile in diesem Zeitraum nicht mehr produziert werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns in Textform zu informieren und entsprechende Unterlagen zur Herstellung der Ersatzteile zur Verfügung zu stellen, soweit diese bei ihm vorhanden sind.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände a) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, b) der Partei nicht zurechenbar sind, und c) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten. In diesem Fall werden die Parteien in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden.
- 6.2 Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, zivile Unruhen, Krieg, Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrühen, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Unruhe, Störung, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen (Sanktionen bezeichnet insbesondere Wirtschafts-, Handels-, Finanz- sowie sonstige Sanktionen, Handelsembargos, Antiterrorismusgesetze und sonstigen Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -embargos, einschließlich derjenigen, die von Zeit zu Zeit auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden von: (a) den Vereinigten Staaten von Amerika (US), hier insbesondere vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC"), dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium oder durch eine bestehende oder künftige Verfügung der Exekutive verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (c) der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, (d) dem Finanzministerium Ihrer Majestät des Vereinigten Königreichs oder (d) einer anderen Regierungsbehörde eines Staates), Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

- 6.3 Ereignisse und Umstände Höherer Gewalt sind jedenfalls nicht verspätete Lieferungen von Betriebsmitteln oder Materialien, unzureichende finanzielle Mittel, ein Ausfall von Betriebsmitteln oder Maschinen oder extreme Wetterverhältnisse an sich.
- 6.4 Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei darüber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.
- 6.5 Hält der Umstand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information der anderen Partei ganz oder teilweise zu beenden.

7. Abnahme

Alle Waren und Leistungen unterliegen der Endkontrolle und Abnahme durch uns, unbeschadet vorheriger Zahlungsleistung, die keine Abnahme darstellt. Die Abnahme durch uns entlässt den Lieferanten nicht aus seinen Pflichten aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen. Wir können alle Positionen, die nicht unserer Bestellung entsprechen oder anderweitig Mängel aufweisen oder nicht der (ausdrücklichen oder konkludenten) Gewährleistung des Lieferanten entsprechen, auf Kosten des Lieferanten ablehnen und/oder zurücksenden. Mit der Information an den Lieferanten über Ablehnung oder Widerruf der Ware und Leistung gehen alle Gefahren des Untergangs der Ware auf den Lieferanten über.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen/Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 8.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht abweichend geregelt.
- 8.3 Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen genügt, sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, auch hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz, entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat dieser uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Ware bleiben hiervon unberührt.
- 8.4 Der Lieferant hat auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; diese umfassen auch Aus- und Wiedereinbaukosten. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde.
- 8.5 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass unsere Wareneingangskontrolle gemäß § 377 Abs. 1 HGB, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden, und Mengenabweichungen beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Anlieferung am Bestimmungsort der betreffenden Ware.

- 8.6 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten (mit Ausnahme eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass der Lieferant mit Zustimmung des Eigentümers verfügt), Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten und anderen Belastungen ist.
- 8.7 Werden wir von einem Dritten aufgrund eines Verstoßes gegen die in vorgenanntem Absatz geregelte Garantie in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 3 Jahre, ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche ersatzweise gelieferte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

9. Versicherung

Der Lieferant hält jederzeit eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit Deckung für die Waren und die fertige Leistung aufrecht. Diese sollte dem erkennbaren und vorhersehbaren Risiko entsprechen. Auf Anfrage muss der Lieferant uns eine entsprechende Bestätigung seiner Versicherung vorlegen.

10. Betreten / Aufenthalt auf dem Gelände von Rosenxt

- 10.1 Das Betreten und Befahren unseres Geländes erfolgt nach rechtzeitiger Anmeldung und Angabe des vollständigen Lieferantennamens nebst Adresse, des zu betretenden Rosenxt Geländes sowie Übergabe des vorher von uns überreichten Fragebogens über vorhandene Einschränkungen (z.B. Herzschrittmacher usw.). Wir behalten uns vor, weitere Angaben zu verlangen, sofern dies erforderlich ist. Jegliche personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz, auf Ziffer 20 dieser Einkaufsbedingungen wird insofern verwiesen.
- 10.2 Der Lieferant trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen und Verursachung von Sachschäden. Die Beschäftigten des Lieferanten sind beim Aufenthalt auf unserem Gelände verpflichtet, die geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und den Anweisungen unseres Personals Folge zu leisten. Der Lieferant informiert sich über die Erste-Hilfe-Maßnahmen, den Rettungsplan sowie die Sicherheitshinweise und entsprechende Aushänge.

11. Rechnungslegung / Zahlung

Zahlungen erfolgen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen netto nach Eingang der Ware oder Übergabe der Leistung und Eingang der Rechnung. Von allen an uns fälligen oder fällig werdenden Beträgen werden unsere Gegenforderungen aus allen Aufträgen mit dem Lieferanten gegengerechnet.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen

und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt oder unsere Kunden beinhalten, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, etc., sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (insgesamt „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Lieferanten an Dritte ist untersagt, es sei denn, wir haben dieser ausdrücklich schriftlich vorab zugestimmt.

- 12.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obigem Absatz 1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Lieferanten Stand der Technik wird oder b) dem Lieferanten bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder c) von dem Lieferanten ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 12.3 Der Lieferant wird ihm von uns zur Verfügung gestellte oder in sonstiger Weise in seinen Besitz gelangte Muster, Materialien, Produkte, Komponenten oder in sonstiger Weise verkörpertes Know-How von uns nicht analysieren oder in anderer Weise auswerten, insbesondere nicht im Wege des sog. „Reverse Engineering“.
- 12.4 Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 12.5 Unterlagen, Datenträger und sonstige Verkörperung vertraulicher Informationen, die dem Lieferanten von uns zur Durchführung der Vertragsleistungen übermittelt werden, bleiben in unserem Eigentum und sind von dem Lieferanten spätestens nach Umsetzung der Vertragsleistungen an uns zurückzugeben oder nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Soweit vertrauliche Informationen im Rahmen von automatisierten Datensicherungssystemen / Backups elektronisch routinemäßig gesichert sind, entfällt die Rückgabe bzw. Vernichtungspflicht; insoweit gilt jedoch die Geheimhaltungspflicht zeitlich bis zur Aufgabe der Datensicherung bzw. endgültigen Löschung der automatisiert gesicherten Daten, die Vertrauliche Informationen enthalten, fort.

13. Exportkontrolle

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Ausfuhr bestimmter Güter - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen kann. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Lieferant ist verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten, uns über etwaig für die Lieferung einschlägigen Verbotsvorschriften rechtzeitig vor Lieferung schriftlich zu informieren und uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Vorgaben resultieren.

14. Werbung

Bekanntmachungen der Geschäftsbeziehungen mit uns zu Werbezwecken bedürfen – unabhängig vom Medium – der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir dürfen den Lieferanten zu eigenen Werbezwecken bekannt machen. Sofern der Lieferant damit nicht einverstanden ist, muss er uns dies vor Vertragsabschluss schriftlich mitteilen. Ein Widerruf der Zustimmung ist im laufenden Vertragsverhältnis mit Wirkung nur für die Zukunft möglich

15. Einsatz Dritter / Mindestlohn

- 15.1 Der Einsatz von Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns, die wir jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern können. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Subunternehmer a) nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistungen gemäß sämtlichen zwischen uns und dem Lieferanten hierfür vereinbarten Bestimmungen und allen einschlägigen rechtlichen Vorgaben bietet, b) nicht ausreichend qualifiziert ist, c) nicht über die für die Erbringung geschuldeter Leistungen erforderliche Erfahrung, Zertifikate, Genehmigungen, etc. verfügt, oder d) bereits in früheren Geschäftsbeziehungen gegen Sicherheitsvorschriften, Qualitätsvorgaben, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorgaben von uns oder eines unserer Kunden verstoßen, sonstige Vertragspflichten verletzt, insbesondere nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechend geleistet hat oder in sonstiger Weise mangelnde Zuverlässigkeit gezeigt hat, oder sonstige begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Subunternehmer nicht über die erforderliche Qualifikation und/oder Zuverlässigkeit verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 15.2 Der Lieferant hat uns rechtzeitig vor Beauftragung des jeweiligen Subunternehmers dessen vollständigen Unternehmensnamen und Sitz schriftlich mitzuteilen. Ferner hat der Lieferant uns vor Einsatz des jeweiligen Subunternehmers schriftlich über Art und Umfang der durch den Subunternehmer zu erbringenden Leistungen zu unterrichten. Wir sind jederzeit berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des beabsichtigten Subunternehmers zu verlangen.
- 15.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Subunternehmer alle Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen, der Bestellung sowie allen weiteren zwischen uns und dem Lieferanten geltenden Bestimmungen, soweit für die von dem Subunternehmer zu erbringenden Leistungen relevant, erfüllt, sowie allen für dessen Leistungen und die in diesem Zuge eingesetzten Mitarbeiter bestehenden gesetzlichen Pflichten und Obliegenheiten (etwa MiLoG) einhalten. Werden wir aufgrund der Nichtbeachtung von gesetzlichen Regelungen (etwa MiLoG) seitens des Subunternehmers durch die Behörden in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von sämtlichen Schäden freizustellen.
- 15.4 Der Lieferant haftet für von ihm eingesetzte Subunternehmer uns gegenüber wie bei eigenem Verschulden (§ 278 BGB).
- 15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung uns gegenüber herangezogen werden – entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des MiLoG zu beschäftigen, diesen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Auf Nachfrage hat der Lieferant uns das in geeigneter Form nachzuweisen. Sollte der Lieferant sich nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen Subunternehmer bedienen (s. vorstehende Absätze), ist er verpflichtet, diese ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG nebst entsprechender Nachweispflicht zu verpflichten, dies zu überwachen und uns auch dies auf Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

16. Genehmigungen

Der Lieferant versichert, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen sowie Lizenzen verfügt, die für die Lieferung von Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind.

17. Unterverträge und Abtretung

- 17.1 Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung weder abtreten noch übertragen.
- 17.2 Wir dürfen unsere Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag auf ein mit der Rosenxt Holding AG verbundenes Unternehmen i.s.d. §§ 15 ff. AktG ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers übertragen. Wir werden den Lieferanten darüber schriftlich in Kenntnis setzen.

18. Schutz von personenbezogenen Daten

- 18.1 Die Parteien können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und den geltenden Gesetzen. Der Lieferant, seine Organe und Erfüllungsgehilfen dürfen die im Zusammenhang mit Rosenxt, unserer Organe oder Mitarbeiter erhobenen Daten nur auf unsere Anweisung verarbeiten.
- 18.2 Der Lieferant wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte a) Zerstörung, b) Verlust, c) Änderung, d) Offenlegung oder e) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Der Lieferant schützt personenbezogene Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingte erforderliche Maß hinausgehen.
- 18.3 Vor jeder Übertragung von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten an Dritte oder an mit ihm gemäß den §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen wird der Lieferant diesen alle Verpflichtungen im gleichen Maße auferlegen, die im Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten und sowie den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.
- 18.4 Wenn persönliche Daten von uns, unserer Organe oder Mitarbeiter aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und der Auftraggeber in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird der Auftraggeber entweder a) in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder b) bestätigen, dass er die verbindlichen Auftraggeberregeln, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

19. Nutzungsrechte

- 19.1 Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten durch Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu

vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

20. Sonstige Bestimmungen

20.1 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort. Ist kein Ort angegeben oder vereinbart, erfolgt die Lieferung an den Standort von uns.

20.2 Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine Person des öffentlichen Rechts oder eine Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, sind die Gerichte an dem von uns eingetragenen Geschäftssitz zuständig.

20.3 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20.4 Verzicht

Sofern Rosenxt auf die Durchsetzung oder strikte Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von Rosenxt zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.

20.5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformabrede. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt davon unberührt.